

Durchführung von Naturführungen des Naturpark Spessart e.V.

Stand 10.7.2020

Natur- Kultur- und Stadtführungen sind in Bayern seit dem 30.5.2020 unter Auflagen wieder zugelassen. Grundlagen hierfür sind die *sechste bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung* vom 19. Juni 2020 und das *Hygienekonzept Touristische Dienstleister*. **Die Naturparkführerinnen und Naturparkführer können daher Veranstaltungen aus dem Jahresprogramm des Naturparks sowie weitere Führungen und Exkursionen im Namen des Naturparks durchführen, sofern die folgenden Vorgaben eingehalten werden:**

- Die Naturparkführerinnen bzw. der Naturparkführer stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass der **Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmern** grundsätzlich eingehalten werden kann. Sollte in einzelnen Bereichen verstärkt mit aerosolbildendem Verhalten (z.B. Singen, lautes Rufen etc.) zu rechnen sein, ist ein entsprechend größerer Abstand zwischen den Personen sicherzustellen. Personen, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (z.B. Angehörige eines Hausstands), haben die Abstandsregel nicht zu befolgen.
- **Die Gruppengröße im Freien ist so zu begrenzen, dass Mindestabstände und Hygienevorschriften eingehalten werden können.**
- **Im Innenbereich ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern die Teilnehmer sich bewegen und nicht fest an einem Platz sitzen.** Diese Verpflichtung gilt nicht für Kinder bis zum sechsten Geburtstag.
- **Kontakte zwischen Naturparkführer und Veranstaltungsteilnehmer sowie der haptische Kontakt zu Gegenständen werden möglichst vermieden oder so gestaltet, dass Oberflächen nach Berührung desinfiziert werden.** Die Naturparkführerinnen bzw. der Naturparkführer haben für die Desinfektion der Gegenstände zu sorgen.
- Die Nutzung einer gemeinsamen Teilnehmerliste sollte vermieden werden, stattdessen werden den Teilnehmern **individuelle Teilnahmeformulare** ausgeteilt, die ausgefüllt und vom Naturparkführer wieder eingesammelt werden (z.B. Bereitstellen einer Sammelbox).
- **Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles zu ermöglichen, müssen die Teilnehmer auf den Teilnehmerformularen pro Hausstand eine verlässliche Kontaktmöglichkeit angeben** (Namen, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse oder Anschrift) Der Naturpark wird dazu eine Vorlage bereitstellen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. **Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind.** Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Naturparkführerinnen bzw. der Naturparkführer haben die Teilnehmer bei Erhebung der Daten entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 DSGVO in geeigneter Weise zu informieren.
- **Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID-19-Fällen hatten sowie Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere müssen von der Teilnahme an Führungen und Veranstaltungen ausgeschlossen werden.** Die Teilnehmer sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. bei der Anmeldung).
- **Die Abgabe von Speisen und Getränken an die Teilnehmer sollte vermieden werden, ansonsten** sind die infektionsschutzrechtlichen Regelungen für Gastronomiebetriebe und das Rahmenkonzept für betriebliche Schutz- und Hygienekonzepte von Gastronomiebetrieben einzuhalten.

Gemünden a.Main, 10.7.2020



Dr. Oliver Kaiser
Geschäftsführer